



Kommunikationsdienst GS-WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

[info@gs-wbf.admin.ch](mailto:info@gs-wbf.admin.ch)

Bern, 17. August 2021 sgv-Kr/ad

### **Vernehmlassungsantwort**

### **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) und Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. April 2021 die Vernehmlassungen zu zwei Vorlagen eröffnet. Die erste Vorlage sieht die Einführung einer Regulierungsbremse vor, während die zweite das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) betrifft.

Der sgv unterstützt beide Vorlagen und unterstreicht deren herausragende Bedeutung und Dringlichkeit. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung.

### **I. Ausgangslage**

Regulierungskosten wirken sich wie Fixkostenblöcke auf Unternehmen aus. Firmen können diese Kosten weder beeinflussen noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren. Je höher die Regulierungskosten also, desto grösser die Produktivitäts- und Wettbewerbsverluste der Unternehmen. Die Regulierungskosten schlagen sich somit direkt auf das BIP nieder. Sie machen rund 10 % der jährlichen Wertschöpfung aus. Das sind aktuell circa 70 Milliarden Franken.

Der Abbau unnötiger Regulierungskosten kommt einer Reduktion der Fixkosten in den Unternehmen gleich. Dies setzt wiederum Ressourcen frei, die anderswo produktiv investiert werden können, beispielsweise zur Innovation, zur Marktexpansion oder für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Entsprechend macht der Abbau von unnötigen Regulierungskosten den Weg und Mittel frei für ein Wachstum aus eigener Kraft. Deshalb verabschiedete das Parlament bereits mehrere Vorstösse in diesem Zusammenhang.

## II. Die Grundsätze «Messung der Regulierungskosten» und «Regulierungskostenbremse»

Der sgv hatte im August 2009 beim Wirtschaftsprüfungsunternehmen KPMG-Deutschland eine Studie zur Messung der Regulierungskostenbelastung der schweizerischen KMU in Auftrag gegeben. Prof. Dr. Christoph Müller, Geschäftsführer des Center for Entrepreneurial Excellence (CEE-HSG) und des Schweizerischen Instituts für Klein- und Mittelunternehmen (KMU-HSG) an der Universität St. Gallen, stellte die wissenschaftliche Begleitung und die Qualitätssicherung des Projekts sicher. KPMG und Bertelsmann Stiftung haben ein neues Modell zur Messung der Regulierungskosten (Regulierungskostenmodell RKM) entwickelt. Das RKM ist darauf ausgelegt, alle bestehenden und künftigen Regulierungskosten zu messen, d. h. die Gesamtheit der tatsächlichen Kosten (in Schweizer Franken), die den betroffenen KMU durch die Anwendung einer Regulierung oder eines Gesetzes erwachsen. Das Buch «Der Wert der KMU» (Hans-Ulrich Bigler und Henrike Schneider, 2019) gibt das RKM und die entsprechende Methodologie umfassend wieder.

Darauf basierend hat der sgv die Regulierungskostenbremse entwickelt. Sie sieht vor, dass Gesetzesvorlagen, die über 10 000 Unternehmen betreffen oder deren Kosten einen Schwellenwert übersteigen, bei der Gesamtabstimmung der eidgenössischen Räte dem qualifizierten Mehr unterstellt werden. Dies erfordert für jede neue Regulierung eine korrekte Schätzung der Regulierungsfolgekosten («Preischild») gemäss der oben angesprochenen Methode. Die korrekte Anwendung der Methode soll dem Parlament durch eine unabhängige und verwaltungsexterne Stelle bestätigt werden. Das Parlament hat sich diesem Konzept durch die Annahme der Motionen 15.3400 Vogler Karl «Vermeidung unnötiger Bürokratie durch wirkungsvolle Bedarfsanalysen und Regulierungsfolgenabschätzungen» und 15.3445 der FDP-Liberale Fraktion «Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken» angeschlossen.

## III. Beurteilung der Vorlage

### 1. Beurteilung der vorgeschlagenen Regulierungskostenbremse

Der sgv unterstützt die Vorlage. Es ist jedoch unerlässlich, die Vorlage wie folgt zu ergänzen: Die Überprüfung der Anwendung der korrekten Methode in der Ermittlung der Regulierungskosten muss durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle vorgenommen werden.

#### 1.1 Bundesverfassung

Die neue Bestimmung von Art. 159 Abs. 3 Bst. d schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungskostenbremse. Der sgv unterstützt diese Regelung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können.

#### 1.2 Parlamentsgesetz: Art. 77a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Art. 81 Abs. 1ter. Art. 141 Abs. 3. Art. 173 Ziff. 8

Alles in allem sind die vorgeschlagenen Änderungen zum ParlG vollauf gerechtfertigt. Der sgv hat allerdings Vorbehalte bezüglich der folgenden Artikel:

- Art. 141 Abs. 3 präzisiert die Pflichten des Bundesrates betreffend die Darstellung der Auswirkungen auf die Wirtschaft in seinen Botschaften zu Vorlagen. Hier ist analytisch zwischen den Regulierungskosten einer Vorlage und den anderen Konsequenzen einer Vorlage zu unterscheiden. Die Regulierungskosten müssen als Kosten gemäss der oben angesprochenen Methodologie (Hans-Ulrich Bigler/Henrike Schneider 2019) ausgewiesen werden. Nur die Kosten einer Vorlage können mit den derzeitigen Methoden gemessen werden. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen. Aus den gleichen methodologischen Überlegungen müssen die in der

Bundesverwaltung vorgenommene Messung der Regulierungskosten einer Vorlage einer externen und unabhängigen Stelle vorgelegt werden, damit diese überprüft, ob die Kostenmessung anhand der Methodologie korrekt erfolgte und zuhanden des Parlaments das Ergebnis dieser Prüfung übermitteln kann.

- Art. 173 Ziff. 8 beauftragt den Bundesrat, die gesetzliche Ausgestaltung der Regulierungskostenbremse fünf Jahre nach deren Inkrafttreten auf Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Diese Evaluationsklausel setzt voraus, dass der Bundesrat zum Zeitpunkt der Unterbreitung eines Gesetzesentwurfs die Konsequenzen einer neuen Vorlage auf die Unternehmen bestmöglich evaluiert haben muss und dem Parlament nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren Verbesserungsvorschläge vorlegt. Auch hier fehlt das Konzept einer externen Prüfstelle.

## 2. Beurteilung des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG)

Die Bundesverfassung stipuliert zwar, dass die Bundesversammlung dafür zu sorgen hat, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden (Art. 170 BV); des Weiteren setzt sich der Bund dafür ein, die administrativen Aufgaben der KMU zu verringern und zu vereinfachen. Dennoch kam es in den letzten Jahren zu einem beunruhigenden und unzumutbaren Anstieg von Regulierungskosten im Gefolge neuer Regulierungen und dies sowohl auf Bundes- wie auf Kantonsebene. Um dies zumindest einzudämmen, unterstützt und begrüsst der sgv das UEG.

## IV. Fazit

Der sgv unterstützt beide Vorlagen und weist auf ihre herausragende Bedeutung und Dringlichkeit hin. Beide Vorlagen schaffen ein Fundament für die Vitalisierung der Schweiz und damit für ihre rasche wirtschaftliche Erholung. Eine erfolgreiche Regulierungskostenbremse basiert auf der korrekten Anwendung der Methodologie in der Bestimmung der Regulierungskosten von Vorlagen und der Überprüfung dieser Messung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Alexa Krattinger  
Ressortleiterin